Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 610.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1sten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben beschlossen, die im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, ingleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, zum Nachtheil der Schaafzucht noch bestehende Gewohnheit, vermöge welcher Schäfer und Schäferknechte, an Lohnes Statt, eigene Schaafe in den Schäfereien halten, wie es bereits in andern Unserer Provinzen geschehen ist, aufzuheben, und verordnen deshalb, ingleichen wegen des Umzugs der genannten Wirthschaftsbeamten und Dienstboten, auf den durch den Wunsch mehrerer Einwohner jener Provinzen veranlaßten Antrag Unsers Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden, besondere, von der Stammheerde unterschiedene Schaafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 2. Es behält jedoch bei den vor Verkündigung dieser Verordnung auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen, bis zu deren Ablauf, sein Bewenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige Verordnung mit dem Umzugstermin 1821. zur Anwendung kommen.

§. 3. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde, überlassen werden kann.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Juli 1820.)

§. 4. Außer dem Fall des ersten Umzuges nach Verkündung dieser Verordnung, §. 2., ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bei ihrem Abzuge Schaafe oder Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolgt, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

§. 5. Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferei zurückzulassen schuldig sind; so muß ihnen, im Fall keine anderweitige Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derselben bei ihrem Abzuge, von der Herrschaft, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu, findet augenblicklich Exekution in die Heerde Statt.

§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtscher oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und blos der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letzteren auch fernerhin auf Haltung besondern Viehes einigen, und denselben die Einbringung eigener Schaafe und Schäfereigeräthschaften gestatten.

§. 7. Die in §§. 4. und 5. getroffenen Bestimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schaafheerde oder der größere Theil derselben zugehört, eben so wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferei gepachtet haben, Anwendung.

§. 8. Der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in Neu-Vorpommern und Rügen der 25ste Mai, im Großherzogthum Posen und den vorgedachten mit Westpreußen vereinigten Distrikten der 24ste Junius. Er findet nicht blos auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kundmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung; dergestalt, daß an Stelle des verabredeten, der gesetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

§. 9. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, imgleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit, sein Bewenden.

§. 10. Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1821. an, vom 1sten bis 15ten Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 11. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorschriften gestatten, Vorvieh zu halten, Schaafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. belegt werden.

Gegeben Berlin, den 1sten Juni 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 611.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juli 1820., die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse betreffend.

Da es die Ordnung in dem Staatshaushalt nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19ten Dezember 1812. aus den in dem Zeitraum vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

1) Die Inhaber von Kompensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bekanntwerdung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Cessions-Urkunden anmelden.

2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Kompensations-Anerkenntnisse, können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten, noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Cessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht

Statt finden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldungs= und Liquidations=Frist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungs=Frist von 3 Monaten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen, auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungs=Scheinen, zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präkludirt seyn.

3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Kompensations=Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegsforderungen und Leistungen aus dem Eingangsgedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

4) Nach Publikation dieser Meiner Order können Kompensations=Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch Statt finden sollten, sind für nichtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats=Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.
